

unterschieden verstanden, welche täglich oder in andern bestimmten Zeiträumen, die kleiner als Monatsfrist sind, blatt- oder heftweise erscheinen und ihrem Plane nach nicht bestimmt sind, ein in sich abgeschlossenes Werk zu bilden. Für Schriften dieser Art, welche in monatlichen oder noch größeren Zeiträumen erscheinen, bedarf es fernerhin weder einer Konzessionserteilung, noch finden die sonstigen für Zeitungen oder Zeitschriften erteilten Vorschriften auf dieselben Anwendung." —

### Juli.

**I.** Das Obergenssurgericht wird in Berlin zufolge der Verordnung vom 23. Februar durch den Justizminister Mühlner feierlich eingesetzt. —

Die Stadt Düsseldorf läßt dem rheinischen Landtage eine Dankadresse für die Ablehnung des neuen Strafgesetzes überreichen. Der Justizminister Mühlner erläßt nachstehendes Reglement für das Verfahren bei dem Königl. Obergenssurgerichte: „Die Verordnung über die Organisation der Gensurbehörden vom 23. Februar d. J. schreibt im §. 14 vor: daß die nähern Bestimmungen wegen des Verfahrens vor dem Ober-Gensurgericht einem besondern Reglement vorbehalten bleiben, welches der Justizminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, zu erlassen habe. In Folge dieser allerhöchsten Vorschrift erhält das Königl. Obergenssurgericht über das von demselben zu befolgende Verfahren die nachstehenden Anweisungen:

§. 1. Das Ober-Gensurgericht hat in den seiner Amtswirkksamkeit zugewiesenen Angelegenheiten nie von Amtes wegen, sondern nur auf den Antrag einer beteiligten Privatpartei oder des Staatsanwalts einzuschreiten. §. 2. Jedem Erkenntnisse des Obergenssurgerichts muß ein schriftliches Verfahren vorausgehen, in welchem 1. über die Anträge der beteiligten Privat-

Juli.

1. die Partei der Staatsanwalt, oder 2. über die Anträge des Begehren  
 2. die dabei bethelligte Privatpartei zu hören ist. §. 3. Das Ver-  
 3. fahren ist in der Regel auf eine Schrift und auf eine Gegenschrift  
 4. zu beschränken. Außer dem Falle des §. 11 ist jedoch das Ober-  
 5. censurgericht befugt, nach Umständen einen nochmaligen Schrift-  
 6. wechsel zu gestatten. §. 4. Jede Erklärung, zu welcher der  
 7. Staatsanwalt oder die Privatpartei von dem Obercensurgericht  
 8. aufgefordert wird, muß binnen einer präklusivischen Frist abge-  
 9. geben werden, welche das Obercensurgericht in der Verfügung  
 10. ausdrücklich zu bestimmen hat. Eine Verlängerung dieser Frist  
 11. findet nur in Fällen unbedingter Nothwendigkeit statt. §. 5.  
 12. Die Thatsachen, auf welche in der Gegenausführung nicht ge-  
 13. antwortet wird, sind für zugestanden, nicht angefochtene Urkun-  
 14. den und Schriften für anerkannt, nicht angebrachte Einwendun-  
 15. gen für ausgeschlossen zu erachten. §. 6. Die Entscheidungen  
 16. des Obercensurgerichts erfolgen auf den schriftlichen Vortrag  
 17. zweier Referenten. §. 7. Im Eingange der Entscheidungen sind  
 18. die beim Beschluss anwesenden Mitglieder stets namentlich anzu-  
 19. führen. Die Aktenexemplare der Entscheidungen sind vom Prä-  
 20. sidenten und den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen. Die  
 21. Ausfertigungen, welche dem Staatsanwalt und der Privatpar-  
 22. tei zu ertheilen sind, werden nur vom Präsidenten unterschrieben.  
 23. §. 8. Die Insinuation der Verfügungen und Erkenntnisse des  
 24. Obercensurgerichts erfolgt in Berlin durch den bei demselben  
 25. angestellten Boten, in den Provinzen und im Auslande entweder  
 26. durch die Post oder durch Requisition der betreffenden Gerichts-  
 27. behörde. §. 9. Den Beschwerden der Verfasser, Redakteure  
 28. oder Verleger von Schriften über die Seitens der Censoren oder  
 29. der Oberpräsidenten erfolgte Versagung der Druckerlaubnis (§. 11  
 30. Art. 1 der Verordnung vom 23. Februar 1843) muß das Censur-  
 31. stück mit dem Originalvermerk des Censors über das versagte  
 32. Imprimatur und wenn die Sache bereits in erster Instanz von

Juli.

dem Oberpräsidenten entschieden ist, auch diese erste Entscheidung im Original beigelegt sein. §. 10. Der Antrag des Staatsanwalts auf ein vom Obergericht zu erlassendes Debitsverbot (§. 11 Nr. 2 der Verordnung vom 23. Februar 1843) ist durch Beifügung der betreffenden Schrift und durch Angabe der Gründe, aus welchen er dieselben als gefährlich für das gemeine Wohl erachtet, zu begründen. §. 11. Erachtet das Obergericht den Antrag für nicht gerechtfertigt, so hat es den darüber gefassten Beschluss dem Staatsanwalt schriftlich zu eröffnen. §. 12. Hält das Obergericht dagegen den Antrag für gerechtfertigt, so hat dasselbe die von dem Staatsanwalt eingereichte Klage und zwar, wenn die Schrift im Inlande oder in einem deutschen Bundesstaate erschienen ist, dem Verleger, sonst aber einem dem ausländischen Verleger von Amtswegen zu bestellenden Mandatar zur Gegenausführung mitzutheilen. §. 13. Die Gesuche, in welchen die Ertheilung der Debitserlaubniss nach §. 11 zu 3 der Verordnung vom 23. Februar 1843 beantragt wird, sind mit den Schriften selbst dem Staatsanwalt mitzutheilen, um seine Erklärung abzugeben. Nach deren Eingang ist der Beschluss über das Gesuch zu fassen. §. 14. Wird die Wiederentziehung einer solchen Debitserlaubniss, die in der Regel nur bei Zeitschriften vorkommen kann, vom Staatsanwalt beantragt, so ist vor der Entscheidung derjenige zu hören, auf dessen Gesuch die Debitserlaubniss früher ertheilt worden war. §. 15. Der Antrag des Staatsanwalts auf Entscheidung über den Verlust des Privilegiums oder der Konzession zu einer Zeitung oder andern Zeitschrift, oder über die Zurücknahme der dem Redakteur einer privilegirten Zeitung ertheilten Bestätigung, oder über die Entfernung eines Redakteurs einer konzessionirten Zeitung oder Zeitschrift (§. 11. zu 4. der Verordnung vom 23. Februar 1843) muss durch eine vollständige Klageschrift begründet werden. §. 16. Hält das Obergericht nach

stattgefundenem schriftlichen Verfahren (§. 2.) eine Beweisaufnahme für erforderlich, so ist solche durch die gewöhnlichen Gerichte nach Vorschrift der für den Bereich derselben geltenden Prozessgesetze zu veranlassen. §. 17. Nach dem Abschlusse der Sache wird sowol dem Verklagten als dem Staatsanwalt eine kurze präklusivische Frist zur Einreichung etwaniger Rechtsausführungen gewährt. §. 18. Auf den Verlust des Rechts zum Gewerbe des Buchhandels oder der Buchdruckerei (§§. 5. und 11. zu 5. der Verordnung vom 23. Februar 1843) kann nur auf den Grund einer förmlichen Untersuchung erkannt werden. §. 19. Die Eröffnung der Untersuchung gegen den Angeschuldigten hat der Staatsanwalt bei dem Obergericht zu beantragen. §. 20. Findet das Obergericht den Antrag begründet, so veranlaßt es die Führung der Untersuchung durch das in Untersuchungen gegen den Angeschuldigten überhaupt kompetente Gericht und entscheidet nach Eingang der Akten und nach erforderter Erklärung des Staatsanwalts. §. 21. Soll das Verbot des Debits sämmtlicher Verlags- und Kommissionsartikel einer ausländischen Buchhandlung (§. 11. zu 6. der Verordnung vom 23. Februar 1843) beantragt werden, so muß der Staatsanwalt nachweisen, daß die gesetzlich vorgeschriebene Verwarnung erfolgt sei, sowie, daß die betheiligte Buchhandlung vor und nach der Verwarnung verwerfliche Schriften im Inlande verbreitet habe. §. 22. Die Verfügungen und Entscheidungen des Obergerichts erfolgen stets stempel- und kostenfrei. Ebenso sollen in den Fällen der §§. 15. bis 20. von den requirirten Gerichten für die bei ihnen aufgenommenen Verhandlungen weder Stempel noch Gebühren, vielmehr nur Kopialien und andere baare Auslagen gefordert werden. Zur Erstattung der Lehren hat das Obergericht den Angeklagten, falls derselbe in der Hauptsache schuldig befunden wird, zugleich zu verurtheilen. §. 23. Sollten sich im Laufe der Zeit Ergänzungen oder

Abänderungen des gegenwärtigen Reglements als wünschenswerth oder nothwendig ergeben, so hat das Obergericht solche zu beantragen.“ —

3. Der rheinische Landtag beschließt bei dem Könige die Errichtung eines Lehrstuhles für das rheinische Recht auf der Universität Bonn zu beantragen.

Die Stadt Elberfeld läßt dem Landtagsmarschalle eine Dankadresse für die Ablehnung des neuen Strafgesetzes überreichen.

Der König hat entschieden, daß die Ritterakademie in Brandenburg auch fernerhin als ein Erziehungsinstitut, ausschließlich für den Adel fortbestehen soll. Der Staat wird der Ritterakademie einen jährlichen Zuschuß von 5500 Thalern bewilligen, die Oberaufsicht theilweise übernehmen und 30 Freistellen mit den Söhnen armer Adelligen besetzen.

4. Großes Festmahl zu Düsseldorf, veranlaßt durch den Beschluß des Landtages, auf Nichteinführung des neuen Strafgesetzes anzutragen. Der Handelskammer-Präsident Hecker aus Elberfeld bezeichnete geradezu die Feier der Ablehnung des Strafgesetzentwurfes als den Zweck des Festmahls. Hiedurch fand sich der Landtagsmarschall-Stellvertreter van Groote zu einer Erwiderung veranlaßt, welche aber große Unzufriedenheit erregte und sehr stürmische Auftritte zur Folge hatte, so daß der Oberpräsident v. Schaper sofort unter Aeußerung des größesten Mißfallens die Versammlung verließ und auch der Regierungspräsident von Düsseldorf und die übrigen anwesenden Beamten nebst dem Landtagsmarschalle und einigen Landtagsabgeordneten sich entfernten. —

Der rheinische Landtag beschließt den König zu bitten: „der Industrie soweit es erforderlich, einen geeigneteren Schutz zu gewähren und eine Immediatkommission anzuzordnen, um wegen der in dieser Beziehung zu treffenden Maß-

Regeln nach Anhörung einer aus Handel-, Fabrik- und Ackerbau treibenden nach den Vorschlägen der Oberpräsidenten aus allen Provinzen zu berufenden Centralcommission mit angemessener Berücksichtigung der Anträge der Industriellen, sowie nach einer sorgfältigen Revision des bestehenden Zolltarifs, aus dem alleinigen Gesichtspunkte der Beförderung der Nationalwohlfaht ein Immediatgutachten zu erstatten.“ In derselben Sitzung beschließt der Landtag die Errichtung eines besondern Ministeriums für Handel, Industrie und Ackerbau zu beantragen.

6. Man beabsichtigt in Köln, die übrigen Städte des Rheinlandes aufzufordern, in Gemeinschaft mit Köln eine Adresse an den König zu berathen, worin derselbe gebeten würde, durch eine einfache Versicherung die Rheinprovinz in Bezug auf die Gerichtsinstitution und auf das in derselben gültige Gesetzbuch zu beruhigen.

Der König befehlt durch Kabinettsordres an den Kultusminister und an den Kriegsminister, dass den 6. August d. J. eine kirchliche und militärische Feier „zum Gedächtnisse des tausendjährigen Bestehens der politischen Einheit und Selbständigkeit von Deutschland“ stattfinden soll. In der Hauptpredigt soll auf den Vertrag von Verdun Bezug genommen, der fortschreitenden Entwicklung Deutschlands erwähnt und nach der Predigt in allen Kirchen zum Dank für dieses Ereigniss der Ambrosianische Lobgesang gesungen werden. Während der Absingung desselben sollen in den Residenzen Berlin, Königsberg und Breslau, sowie in allen Festungen, mit Ausschluß der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg, 12 Kanonen dreimal abgefeuert werden.

7. Der rheinische Landtag verhandelt die Angelegenheiten der **Presse**. Nach sehr ausführlichen Debatten wird die Frage: „soll der König gebeten werden, die Aufhebung der die Pressfrei-

heit beschränkenden Bundesbeschlüsse bewirken und unter gänzlicher Beseitigung der Censur, ein den Anforderungen der Zeit entsprechendes Pressgesetz erlassen, mittlerweile aber diejenigen Milderungen der Censur eintreten lassen zu wollen, welche die Bundesgesetze gestatten?" von 46 Stimmen bejaht, von 26 verneint. Da somit 2 Stimmen an dem gesetzlichen  $\frac{2}{3}$  der Anwesenden, welches erforderlich ist, wenn ein Antrag im Namen des Landtages an den König gelangen soll, fehlten, so ist durch diesen Beschluss der Antrag auf Pressfreiheit abgelehnt.

10. Die Bürger Kölns beschließen, die beiden Abgeordneten der Stadt, Merkenz und Camphausen, bei ihrer Rückkehr vom Landtage feierlich zu empfangen. „Die 40 Mitglieder des erwählten Fest-Comitees sollen die beiden Deputirten jenseit Deutz in ihre Mitte nehmen, die Volksmasse wird, je vier und vier, Jeder mit einem grünen Zweige in der Hand hinter dem Comitee und den Deputirten herziehen, sodann die Wagen und Reiter sich anschließen, um durch Deutz über die Brücke bis auf den Kölner Neumark zu ziehen, wo Anreden an die Deputirten gehalten werden. Auf dem Rheine stationiren Rähne, welche Böllerschüsse loslassen; alle Schiffe hissen die Flaggen auf; Musikchöre folgen dem Zuge. Nach vollbrachter Einholung findet ein großes Essen statt, dessen Preis 15 Sgr. pr. Kopf nicht übersteigen darf. Wenigstens 1000 Personen werden sich dem Mahle anschließen.“

Der Kultusminister Eichhorn erläßt unter Allerhöchster Zustimmung ein Reskript, nach welchem die Geistlichen der einzelnen Superintendenturbezirke sich unter dem Voritze und der Leitung ihrer Ephors spätestens in der Mitte des Monats August d. J. versammeln sollen, um darüber zu berathen, wie den Mängeln und Uebelständen des kirchlichen Gemeindegewesens abzuhelpen sei. Sie sollen ihre Bespre-

Juli.

ungen damit beginnen, „dass sich die Geistlichen über den gegenwärtigen Stand der Verhältnisse ihrer Gemeinden aussprechen, sich ihrer jetzigen Stellung als Prediger und Seelsorger und der auf ihnen jetzt liegenden Verpflichtungen klar bewusst werden, die Mitwirkung und den Beistand, welche ihnen bei Erfüllung dieser Verpflichtungen von Kirchenvorstehern und kirchlichen Gemeindebeamten geleistet werden, oder welche sie doch nach der jetzigen Verfassung von ihnen erwarten können, deutlich ins Auge fassen und so ein klares Bild von dem Zustande der kirchlichen Gemeindeverhältnisse entwerfen. Sodann werden die Versammlungen den jetzigen Zustand mit dem frühern bessern oder schlimmern zu vergleichen und weiter zu erwägen haben, welche Hindernisse, Mängel und Gebrechen bei der gegenwärtigen Lage der Dinge vorzüglich die Ausrichtung ihres Amtes erschweren; was etwa wegen Vermehrung der seelsorgerischen Kräfte und wegen anderer Einrichtung der Kirchenvorstände mit Rückblick auf die Diakoni im apostolischen Zeitalter in Vorschlag zu bringen und wie die diesfälligen Vorschläge früher oder später in Ausführung gebracht werden können.“ Bei abweichenden Meinungen sollen auch diejenigen der Minorität unter Angabe ihrer Gründe und Bezeichnung der Stimmenzahl in das Protokoll aufgenommen werden.

11. In der Plenarsitzung des rheinischen Landtages macht ein Abgeordneter des Ritterstandes darauf aufmerksam, dass das Verfahren des Landtags-Kommissarius in Betreff der Veröffentlichung der Landtagsverhandlungen nicht in Uebereinstimmung stehe mit der Kabinettsordre vom 29. Mai. In dieser sage der König, dass dem Wesen nach die Verhandlungen einer vollständigen Veröffentlichung unterliegen sollen, insofern dieselben nichts enthalten, was das Maß der gesetzlichen Freiheit überschreite und dass der Landtags-Kommissarius auf das Bestimmteste bei Ausübung der ihm zustehenden Rechte dahin angewiesen sei, dass

Juli.

der vollständigsten Veröffentlichung der Berichte über die Verhandlungen kein Eintrag geschehe. Hiernach sei der Landtags-Kommissarius als diejenige Person bezeichnet, welche allein darüber zu urtheilen habe, ob in den zu veröffentlichenden Berichten etwas enthalten sei, was das Maß der gesetzlichen Freiheit überschreite. Nichts desto weniger habe der Landtagskommissarius sich veranlasst gesehen, einen in der Plenarsitzung am 20. Juni gehaltenen Vortrag, den Strafgesetzentwurf betreffend, nach Berlin zu schicken und gegenwärtig nach 3 Wochen sei noch keine Antwort erfolgt, ob der Vertrag zur Deffentlichkeit kommen dürfe, oder nicht. Ein zweiter Fall dieser Art sei mit einem ganzen Protokolle, nemlich dem der 29. Sitzung vorgekommen.

13. Der rheinische Landtag beschließt mit 68 Stimmen gegen 5 den König zu bitten, „die Anwendbarkeit des napoleonischen (s. g. Juden-) Dekretes vom 17. März 1808 in dem linksrheinischen Theile der Provinz aufzuheben“ und mit 54 Stimmen gegen 19 bei dem Könige den Antrag zu machen: „die Wegräumung aller noch bestehenden Hindernisse zur vollständigen Gleichstellung der Juden in bürgerlicher und politischer Hinsicht mit seinen christlichen Unterthanen vorzubereiten und deren Beseitigung herbeiführen zu wollen.“

15. Feierliche Eröffnung der Eisenbahn von Magdeburg nach Braunschweig.

Die Bürger Eriers beabsichtigen ihren vom Landtage heimkehrenden Abgeordneten einen feierlichen Empfang zu bereiten. Zu dem Ende wurde in einer Bürgerversammlung ein aus sieben Mitgliedern bestehendes Komitee gewählt, welchem sich eine Deputation der Gewerke, je ein Mitglied von jedem Zunftvorstande anschloss. Die beabsichtigten Feierlichkeiten werden bestehen: 1. in Begrüßung der Abgeordneten

an der Grenze des Regierungsbezirkes durch eine in zahlreicher Begleitung per Dampfschiff entgegenfahrende Deputation; 2 in einem durch die Gewerke und die übrigen Bürger darzubringenden Fackelzuge und 3. durch ein allgemeines Banket. —

16. Eine große Anzahl Bürger Elberfeld's bringt dem Präsidenten der Handelskammer Hecker eine Nachtmusik als Anerkennung des Toastes, den er bei Gelegenheit des den rheinischen Ständen zu Düsseldorf gegebenen Festmahls auf die Einheit der rheinischen Rechtsinstitutionen ausgebracht hat (vergl. unterm 4. Juli).

17. Durch Kabinetsordre werden die in Ansehung der Schriften des Dr. Guskow bestehenden erzeptionellen Censurmaafregeln aufgehoben (vergl. Materialien 2c. Erstes Heft S. 69 unterm 29. Juni v. J.)

18. Der König erläßt nachstehende Kabinetsordre in Betreff des Festmahls in Düsseldorf am 4. d. an das Staatsministerium:

„Ich würde die Nachricht von den unanständigen Auftritten, welche bei dem sogenannten Festmahle am 4. d. M. in Düsseldorf stattgefunden der Beachtung wenig werth gehalten haben, wenn ich nicht erfahren hätte, daß mehrere Beamte der an sie ergangenen Einladung dazu gefolgt wären. Ich erkenne die gute Absicht, welche dieselben hierbei geleitet hat und welche sich auch dadurch kund gegeben, daß sie mit lobenswerther Erkenntniß ihrer Stellung sofort das Fest bei dem ersten Ausbruche einer verwerflichen Tendenz verließen, wofür Ihnen Mein Beifall zu erkennen zu geben. Dieser Vorfall hat auf Neue den Unwerth solcher Demonstrationen ins klarste Licht gestellt. Sie sind nur im Stande Lärm zu erzeugen, ohne irgend einen Einfluss auf die Sache, auf Meine Entschließung und auf den Gang Meiner Regierung üben zu können. Um so mehr ist es aber auch Mein Wille, daß Meine Beamte sich von solchen Manifestationen fern halten und nicht hierdurch entweder

dazu beitragen, den letzteren wider ihren Willen eine unverbiente Bedeutung zu geben, oder gar, wenn deren wahrer Charakter hervortritt, in den Fall kommen, das Ansehen und die Würde der Regierung durch die Gegenwart ihrer Organe zu kompromittiren.“

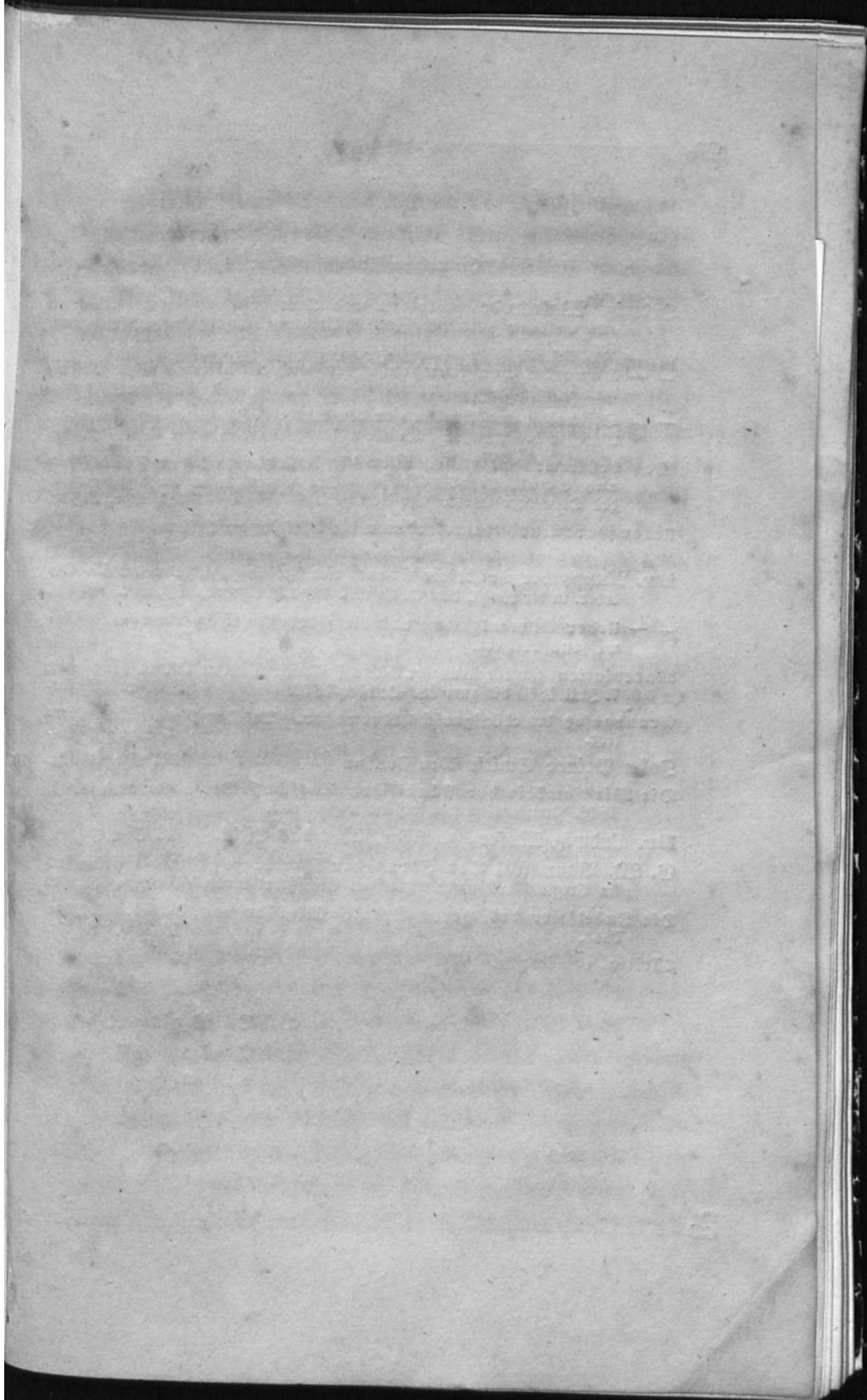
In der Plenarsitzung des rheinischen Landtags benachrichtigt der Landtagsmarschall die Versammlung, dass nach einer ihm vom Landtagskommissarius zugegangenen Mittheilung der Druck des von einem Abgeordneten der Ritterschaft über den 29. Titel des Strafgesetzbuches vorgelesenen Vortrages nach der Instruktion der höheren Behörde nicht gestattet werden könne, und dass auch die Verhandlungen über die Erweiterung der ständischen Rechte nur im Auszuge der Öffentlichkeit zu übergeben seien (vergl. unterm 11. d. M.). Der Landtag beschließt hierauf eine Adresse an den König, in welcher der König gebeten wird, „die nachträgliche Veröffentlichung der beiden oben bezeichneten Verhandlungen durch die Zeitungen, und weiter Allergnädigst befehlen zu wollen, dass der in dem Allerhöchsten Bescheide vom 29. Mai d. J. bezeichnete Geschäftsgang nicht mehr, wie geschehen, willkürlich verlassen werde.“

Der seitherige Regierungspräsident zu Königsberg, Obermarschall des Königreichs Preussen, Graf zu Dohna-Wundt-Lacken ist zum Präsidenten des Konsistoriums der Provinz Preussen mit dem Range eines Oberpräsidenten ernannt.

19. Der Prinz August von Preussen, Chef der Artillerie, stirbt auf einer Inspektionsreise in Bromberg. —

Der Regierungspräsident v. Gerlach in Köln erlässt folgende Bekanntmachung: „Wir sind veranlasst, den Artikel 3. des Gesetzes vom 25. September 1832 in Erinnerung zu bringen, wonach außerordentliche Volksversammlungen und Volksfeste, unter welchem Namen und zu welchem Zwecke es auch immer sei, ohne vorausgegangene Ge-





In meinem Verlage erschien:

- Ludwig Walewode**, Glossen und Randzeichnungen zu Texten aus unserer Zeit. 4 öffentliche Vorlesungen, gehalten zu Königsberg. 4te Auflage. 20 Sgr. 16 gGr.
- — **Humoristischer Fremdenführer** durch Königsberg, mit 4 Ansichten. 15 Sgr. 12 gGr.
- — **Offenes Sendschreiben** an den Landtags-Deputirten in Ostpreußen, Verfasser des Ausrufs: „An alle wahrhaft Liberalen.“ 2½ Sgr. 2 gGr.
- Was bestimmt das Gesetz über die Abseßbarkeit der Geistlichen und Schullehrer?** Ein juristisches Gutachten in der Angelegenheit des Oberlehrer Witt. 2te Auflage. 3¼ Sgr. 3 gGr.
- Ueber Partei und Parteinehmen** der Königsberger Zeitung. 5 Sgr. 4 gGr.
- Dr. Nupp**, der christliche Staat, eine Vorlesung, gehalten am 15. October. in der Königl. deutsch. Gesellschaft zu Königsberg. 7½ Sgr. 6 gGr.
- — **Ueber Symbolzwang** und die protestantische Lehr- und Wissenschaftsfreiheit. 10 Sgr. 12 gGr.
- Materialien zur Regierungsgeschichte Friedrich Wilhelm IV.** 1. Heft vom 7. Juli 1840 bis zum 18. October 1842. 15 Sgr. 12 gGr.
- Grundgesetz des Königreichs Norwegen.** Aus dem Norwegischen übersetzt. 5 Sgr. 4 gGr.
- John Prince Smith** über Censur 3¼ Sgr. 3 gGr.
- Die Wirksamkeit der ständischen Ausschuss-Versammlung** d. J. 1842. Preußens Provinzialständen gewidmet. 10 Sgr. 8 gGr.
- Dr. Ludwig Moser**, Professor, über das Licht. 10 Sgr. 8 gGr.
- G. W. Bannasch**, Der Stand der Nautik zu Zeiten des Columbus im Vergleich mit unserer heutigen Schiffahrtskunde. 10 Sgr. 8 gGr.
- Die Jubelfeier des Herrn Staats-Minister** von Schön. 8. Juni 1843. 10 Sgr. 8 gGr.
- Luätitia**, eine Novelle. 25 Sgr. 20 gGr.

H. L. Voigt.